

# konkret

Wir sind  
umgezogen  
Gabriel-Dreßler-Str. 7  
63741 Aschaffenburg

Kanzlei \* Rausch



## Wir sind für Sie da!

+49 (0) 6021 / 5965-0  
 info@kanzleirausch.de  
 kanzleirausch.de

 facebook.com/KanzleiRausch  
 instagram.com/kanzlei\_rausch



Ausgezeichnete Qualität –  
 Seit 40 Jahren Ihr zuverlässiger  
 Steuer-Experte  
 im Großraum Aschaffenburg



Unsere Kanzlei wurde zum wiederholten Male als TOP-Steuerberater im Focus-Money-Test 2017 ausgezeichnet.



Wir sind Mitglied von delfi-net, dem Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater.

Steuerberatungskanzleien bei delfi-net

- sind konsequent kundenorientiert,
- haben einen hohen Qualitätsanspruch,
- arbeiten intensiv an der ständigen Verbesserung ihrer Praxis,
- schätzen den offenen Austausch mit Kollegen und sind bereit, kontinuierlich dazu zu lernen,
- zeichnen sich durch Offenheit, Fairness und Achtung gegenüber Geschäftspartnern und Mitarbeitern aus.

Rund 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Unsere Kanzlei ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 und mit dem Qualitätssiegel des deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) ausgezeichnet.

konkret ist eine Informationsbroschüre für unsere Mandanten und Geschäftspartner. Die fachlichen Informationen sind der Verständlichkeit halber kurz gehalten und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.



Sehr geehrte Mandanten,  
 sehr geehrte Geschäftsfreunde unserer Kanzlei,

wie schon so oft erscheint unsere Hauszeitschrift kurz vor Weihnachten. Vielleicht geht es Ihnen im Umgang mit Freunden und Geschäftspartnern auch so wie uns: die Weihnachtsgrüße und -wünsche kommen von Herzen, aber dennoch fallen sie schwerer als sonst. Schließlich wissen wir alle, dass – ganz gleich, welche Vorgaben dann gelten werden – unser Weihnachtsfest 2020 etwas anders aussehen wird, als bisher.

Kontaktvermeidung, Abstand, Vorsicht, also alle Maßnahmen, die schon fast ein ganzes Jahr lang gelten, werden uns einschränken, wenn wir andere und uns selbst effektiv schützen wollen. »Frohe Weihnachten«, das klingt dann fast zynisch.

Trotzdem wünschen wir Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Freunden frohe, vor allem gesunde, aber auch optimistische Weihnachten. Dadurch zeigen wir unseren Willen nach vorne zu blicken, uns nicht unterkriegen zu lassen und mit Ihnen – irgendwann, aber die Zeit wird kommen – wieder unser gewohntes Leben aufzunehmen.

Zum Ende des Jahres beendet Herr Karl-Heinz Rausch sein langjähriges aktives Arbeitsleben innerhalb der Kanzlei. Seine Frau, die ihm in diesen Jahrzehnten fest zur Seite stand, haben wir bereits zu Beginn des Jahres verabschiedet. Lesen Sie unseren Artikel auf Seite 7.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund,  
 Ihre Kanzlei Rausch

  
 Achim Albert

  
 Irina Krez

  
 Volker Zimmer

  
 Thomas Bathon

# Jahressteuergesetz 2021 – die Highlights

Der Jahreswechsel 2020/2021 steht bevor. Das laufende Jahr war und ist geprägt von vielen Einschränkungen und Veränderungen. Pünktlich wie jedes Jahr meldet der Gesetzgeber Steuerrechtsänderungen an.

Nicht ganz neu, aber von hoher Bedeutung für **alle Unternehmer**:

## Umsatzsteuer

Die zum 01.07.2020 abgesenkten Steuersätze werden wieder rückgängig gemacht:

- Der abgesenkte Regelsteuersatz von 16 % geht wieder rauf auf 19 %.
- Der verminderte Steuersatz von 5 % erhöht sich wieder auf 7 %.
- Der durch das Corona-Steuerhilfegesetz herabgesetzte Steuersatz für Essensverkauf von 19 % auf 7 % für verzehrfertig zubereitete Speisen (von Restaurants, Imbissbetrieben, Catering-Unternehmen, Bäckern, Metzgern u. a.) gilt noch bis 30.06.2021; danach gilt wieder der Regelsteuersatz von 19 % für den Verzehr vor Ort.

Die Umstellung / Rückgängigmachung der Vergünstigungen ist allerdings nicht nur ein technisches Problem. Wieder wird die Frage zu beantworten sein, wann die jeweilige Leistung erbracht wurde / abgenommen wurde.

## Gewerbsteuer

### Anrechnung

Die gezahlte Gewerbesteuer wird bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wenigstens teilweise auf die Einkommensteuer angerechnet. Der Betrag wurde bisher auf das 3,8-fache des Gewerbesteuer-

ermessbetrags begrenzt; der Faktor wurde auf 4,0 erhöht (gilt auch schon für 2020).

### Hinzurechnungen

Finanzierungskosten und Mieten und Leasingraten wurden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zu 25 % bzw. 50 % berücksichtigt. Hier war bisher ein Freibetrag von 100.000 € zu berücksichtigen. Dieser wurde erhöht auf 200.000 €.

## Einkommensteuer

### Abschreibungen

Für 2020 und 2021 wurde die Möglichkeit einer degressiven AfA für neue bewegliche Wirtschaftsgüter geschaffen.

Die erhöhte Abschreibung darf nicht mehr als 25 % betragen und führt insbesondere in den ersten Jahren zu deutlichen Gewinnminderungen und damit Steuerersparnissen.

## Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Unternehmen für geplante Investitionen in Folgejahren den Aufwand vorweg steuerlich abziehen. Der Abzug von bis zu 40 % der Investitionssumme war dann möglich, wenn innerhalb der folgenden drei Jahre die Anschaffung erfolgte.

Wenn diese Frist im Jahr 2020 ausläuft und eine Anschaffung z. B. wegen Corona nicht durchgeführt wurde, dann können Sie sich jetzt bis 31.12.2021 Zeit lassen.

Noch nicht beschlossen, aber schon vorgedacht ist, den IAB von 40 % auf 50 % zu erhöhen. Bisher galt für die Nutzung der



IAB eine Gewinngrenze von 100.000 €. Diese soll auf 150.000 € angehoben werden.

Beides ist angedacht für die Wirtschaftsjahre ab 01.01.2020.

## Verlustrücktrag

Bisher haben Sie die Möglichkeit, Verluste eines Jahres in das Vorjahr zurückzutragen. Dieser Verlustrücktrag war begrenzt auf 1 Mio. € bei Einzelveranlagung und 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung.

Für die Jahre 2020 und 2021 werden die Werte angehoben auf 5 Mio. bzw. 10 Mio. €. Ab 2022 gelten wieder die alten Werte.

## Reinvestitionsrücklage

Die Gewinne aus den Verkäufen bestimmter Anlagegüter können teilweise steuerfrei gestellt werden, wenn innerhalb von vier Jahren Ersatzinvestitionen getätigt werden.

Diese Frist soll für 2020 auslaufende Reinvestitionszeiträume um ein Jahr verlängert werden.

Im Weiteren nur stichwortartig noch einige (auch) nicht-steuerliche Änderungen:

## Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die durch Corona ausgesetzte Antragspflicht endete am 30.09.2020. Die Aussetzung gilt nur noch für den Antragsgrund »Überschuldung«.

## Kurzarbeitergeld

Die Bezugsdauer soll bis zu 24 Monate betragen und längstens bis 31.12.2021.

## E-Fahrzeuge als Dienstwagen

Der schon bislang geltende geldwerte Vorteil von nur 0,25 % vom Listenpreis wird dadurch verbessert, dass die Kaufpreisgrenze von 40.000 auf 60.000 € erhöht wird.

## Kfz-Steuer für E-Fahrzeuge

Die Befreiung von der Kfz-Steuer für reine E-Fahrzeuge wird über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2030 beschlossen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

## Entfernungspauschale

Der bisherige Kilometersatz von 0,30 € wird ab 2021 ab dem 21. Kilometer auf 0,35 € erhöht. Für 2024 bis 2026 soll dann sogar eine Erhöhung auf 0,38 € erfolgen.

## Kindergeld

Ab 01.01.2021 wird das Kindergeld um 15 € monatlich für das erste und zweite Kind erhöht.

## Kinderfreibeträge

Die Kinderfreibeträge sollen ab 2021 von 7.812 auf 8.388 € steigen.

## Behinderten-Pauschbeträge

Die bisherigen Pauschbeträge sollen verdoppelt werden.

Dies waren jetzt unseres Erachtens die wichtigsten Veränderungen in Kurzform. Sprechen Sie uns an, wenn Sie mehr Informationen benötigen.

# Die Top-Ten-Merker für steuerpflichtigen Grundstückshandel

## Vorsicht bei Vermögensumschichtung durch Grundstücksverkäufe

Immer wieder erreichen uns Anfragen, ob der Verkauf eines Grundstücks irgendeine Steuer auslöst. Die richtige Antwort darauf lautet: »Das kommt darauf an.« Wir zeigen Ihnen hier auf, worauf es ankommt.

Ertragsteuerpflichtig sind nicht nur Grundstücksverkäufe, die innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung veräußert werden (private Veräußerungsgeschäfte), sondern auch die Veräußerungen von Grundstücken, wenn ein gewerblicher Grundstücksandel vorliegt.

Grundsätzlich steuerfrei sind Grundstücksgeschäfte, wenn die Zeitspanne zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt.

Innerhalb von zehn Jahren sind wenige Veräußerungen steuerpflichtig als privates Veräußerungsgeschäft, sofern keine Eigennutzung vorliegt.

Eine größere Anzahl von Veräußerungen kann einen gewerblichen Grundstücksandel darstellen. Denn dieser entsteht, wenn – eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr stattfindet, – dabei eine Nachhaltigkeit vorliegt und – die private Vermögensverwaltung überschritten wird.

Ein Verdacht auf Gewerbebetrieb liegt vor, wenn folgende Indizien zutreffen:

- mehr als drei Objekte
- Verkauf innerhalb von fünf Jahren (enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Kauf, Errichtung und Verkauf)

Werden aber mehr als drei Objekte veräußert, dann führt das zur Gewerblichkeit aller veräußerten Objekte (auch der ersten drei) und damit zur Steuerpflicht.

Indizien haben es leider an sich, dass es dazu Besonderheiten gibt.

### Hier die Top-Ten dazu:

1. Jedes zivilrechtliche Wohnungseigentum, das selbstständig nutzbar und veräußerbar ist, stellt ein Zählobjekt dar (auch die Garage im Teileigentum).

2. Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundstücke sind keine Objekte im Sinne der Dreiobjektgrenze.

3. Die Fünfjahresgrenze ist keine starre Grenze. Ein gewerblicher Grundstücksandel kann z. B. bei einer höheren Zahl von Veräußerungen nach Ablauf dieses Zeitraums, aber auch bei einer hauptberuflichen Tätigkeit im Baubereich vorliegen.

4. Nach Überschreiten der fünf Jahre können, bis zur zeitlichen Obergrenze von zehn Jahren, Objekte nur mitgerechnet werden, wenn weitere Umstände den Schluss rechtfertigen, dass zum Zeitpunkt der Errichtung, des Erwerbs oder der Modernisierung eine Veräußerungsabsicht vorgelegen hat (Beweislast liegt beim Finanzamt).

5. Auch zählen Objekte, die vor mehr als zehn Jahren erworben wurden, grundsätzlich nicht dazu. Dies hat der BFH in einem Urteil aus dem Jahr 2017 bestätigt, in dem er Bezug genommen hatte auf die privaten Veräußerungsgeschäfte, denn diese Norm enthält wohl die »erkennbare Wertung des Gesetzgebers, dass bei einer Haltedauer von mehr als zehn Jahren die Veräußerung von Grundstücken nach einer Haltedauer von über zehn Jahren – jedenfalls im Grundsatz – privater Natur ist«.

6. Gewerblicher Grundstücksandel ist gegeben, wenn bereits bei Aufnahme der betreffenden Tätigkeit festgestanden hat,

dass sich das erwartete positive Gesamtergebnis nur unter Einbeziehung des Erlöses aus dem Verkauf des vermieteten Grundstücks erzielen lässt.

7. Vorsicht bei Objekten, die vor der Veräußerung in nicht unerheblichem Maße modernisiert wurden, und wenn hierdurch ein Wirtschaftsgut anderer Marktgängigkeit entstanden ist. In diesen Fällen beginnt die Fünfjahresfrist mit Abschluss der Sanierungsarbeiten. Das Objekt gilt erst dann als zu diesem Zeitpunkt angeschafft.

8. Auch können bereits zwei Objekte zur Gewerblichkeit führen, wenn das Geschäftskonzept darin besteht, Grundstücke zu erwerben, zwischenzeitlich zu vermieten und anschließend wieder zu verkaufen. Ein Indiz hierfür kann eine nur kurzfristige Finanzierung sein.

9. Ihre Tätigkeit entspricht nach ihrem wirtschaftlichen Kern der Tätigkeit eines Bauträgers? Gewerblicher Grundstücksandel!

10. Ein Überschreiten der »Dreiobjektgrenze« kann hingegen unschädlich sein, wenn eine vom Veräußerer selbst vorgenommene langfristige – über fünf Jahre hinausgehende – Vermietung eines Wohnobjekts erfolgt.

**FAZIT: Eine Steuerpflicht kann sehr schnell zu bejahen sein. Jeder Fall kann anders gelagert sein und zu einer abweichenden Beurteilung führen. Deshalb: Fragen Sie uns bitte vorher. Wurden zu viele Objekte veräußert, lässt sich das, wenn überhaupt, nur schwer wieder retten, denn dann liegt die Beweislast, dass kein gewerblicher Grundstücksandel vorliegt, bei Ihnen.**

# Lehren aus der Corona-Krise

Die Corona-Krise hat uns weiter im Griff. Auch wenn man nicht unmittelbar betroffen ist. Die Auswirkungen sind für alle spürbar. Und dies wird sicher auch im kommenden Jahr so sein.

*Wie geht man nun mit der Tatsache um, dass Corona uns noch länger begleiten wird?*

Jede **Krise** hat etwas **Positives**, einen Lerneffekt. Und diese Seite der Corona-Krise möchten wir hier beleuchten. Diese Betrachtungen beschränken sich nicht auf bestimmte Branchen, sondern spiegeln Beobachtungen von positiven Beispielen wider.

## Gut für die Umwelt

Das Thema **Globalisierung** wurde bereits in der Vergangenheit von einigen sehr kritisch gesehen. Während der Corona-Pandemie wurden hier die Grenzen deutlich sichtbar. Die Lieferungen aus anderen Ländern, hier insbesondere China und Italien, waren teilweise nicht mehr möglich. Im Einkauf vieler Firmen wurde vorwiegend auf den Preis geschaut. Die Herkunft war zweitrangig. Hier hat nun bei einigen Firmen ein Umdenken stattgefunden. Denn durch die **Lieferengpässe** ist es zu einem Stopp der Produktion gekommen. Nun schaut man in der näheren Umgebung und stellt vielfach fest, dass auch dort der Bedarf gedeckt werden kann. Dies hat neben der **Reduzierung des Lieferrisikos** auch den Nebeneffekt, dass durch **kürzere Transportwege** die Umwelt entlastet wird.

Dies gilt auch für die mittlerweile stark zurückgegangenen Geschäftsreisen. Die Pandemie hat dazu geführt, dass viele Konferenzen und **Besprechungen nun per**

**Videokonferenz** stattfinden. Die anfängliche Skepsis, ob dies effektiv ist, schwand schnell. Nachdem die technischen Voraussetzungen geschaffen wurden und die Hemmungen vor der Kamera geschwunden waren, stellt man fest, dass der Austausch sehr gut möglich ist. Außerdem wird **Zeit und Geld gespart** und wieder die **Umwelt geschützt**.

## Gut für die Prozesse

**Digitalisierung** ist das nächste Stichwort: Für viele Firmen ist die Digitalisierung eine riesige Hürde, die nur schwer überwunden werden kann. Zum einen sind hier Investitionen in Technik vorzunehmen. Außerdem ist hier noch der Faktor Mensch. Ungern trennen wir uns von dem guten, alten Papier oder auch von den uns bekannten Wegen. Doch durch die Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen hatten viele keine Wahl. Die Digitalisierung wurde vorangetrieben. Und nun stellt man fest, dass viele **Prozessabläufe mithilfe der Technik vereinfacht** werden können.

Die vorgenannten Auswirkungen sind dann Erfolg versprechend, wenn Sie die Chance ergreifen und die **Prozesse** in Ihrem Unternehmen insgesamt **auf den Prüfstand** stellen, alte Zöpfe abschneiden und sich auf die geänderten Umstände einstellen. Dies kostet zwar zunächst Zeit, ist aber auf lange Sicht hin ein Garant für Erfolg.

## Gut für die Kreativität

Und hier kommen wir auf eine weitere Beobachtung von unserer Seite: **Je flexibler** Sie als Unternehmen agieren, sich ständig weiterentwickeln und sich neuen Herausforderungen stellen, umso **besser** kommen

Sie **aus der Krise raus**. Hier gibt es einige kreative Ideen, die Spaß machen und sehr beeindruckend sind. Sei es der Gastronom, der neben dem Lieferservice auch noch einen Online-Kochkurs anbietet. Oder das Fitnessstudio, das durch Umgestaltung der Räume, Kommunikation mit den Behörden und Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen erwirkt, dass eine Sonderregelung für die gesamte Branche erlassen wird.

Die Auswirkungen machen sich auch auf unsere Arbeitswelt bemerkbar. Das **Homeoffice** hat bei vielen Firmen zu einer starken Veränderung geführt. Die Frage der Gestaltung der Büroräume wird sicher kommen.

All die positiven Effekte wollen finanziert werden. Hilfreich ist hier, wenn Sie eine **Ertrags- und Liquidationsplanung** erstellen, in der Sie die zu erwartenden Auswirkungen einfließen lassen. Hier kann durch Darstellung eines Worst-Case-Szenarios das Risiko abgeschätzt werden. Das Ziel ist es außerdem, die Liquidität Ihres Unternehmens immer im Blick zu behalten.

**Sehen Sie uns als Ihren Sparringspartner. Überraschen Sie uns mit Ihren kreativen Ideen, die wir dann gemeinsam auf Realisierbarkeit und Finanzierbarkeit prüfen. So ist Ihr Erfolg gesichert, und Sie kommen gut aus der Corona-Krise.**

# Eine Ära geht zu Ende – wir sagen auf Wiedersehen

Es ist kein Paukenschlag, sondern ein sorgfältig geplanter Moment, aber der Zeitpunkt ist da: der Kapitän verlässt die Brücke. Zum Ende des Jahres 2020 scheidet der Kanzleigründer Karl-Heinz Rausch aus der Kanzlei aus.

Bleiben wir noch einen Moment in der Seemannssprache. 1977 hat er die Kanzlei gegründet und ist damit sozusagen auf Große Fahrt gegangen. Er hat neue Seewege in Angriff genommen, in stürmischen Zeiten Kurs gehalten, Verantwortung übernommen und viele Jahre die Mannschaft geleitet. Auf diese Weise hat er das Schiff, also die Kanzlei, sicher auf den Weg in die Zukunft geführt.

Von Beginn an war es sein Ziel, nicht nur als Steuerberater tätig zu sein, sondern darüber hinaus seine Kunden übergreifend zu beraten, zu unterstützen und ihnen ein verlässlicher Partner auf dem Weg in die zunehmend digital geprägte Geschäftswelt zu sein. Nichts davon hat sich geändert, denn sein Anspruch, dass die Mandanten an erster Stelle stehen, ist im Bewusstsein aller in der Kanzlei Beschäftigten fest verankert. Auf diese Weise wirkt Karl-Heinz Rausch weit über seine aktive Zeit hinaus.

2017 konnte er mit der Kanzlei das 40-jährige Bestehen feiern, ein Jubiläum, das nur diejenigen erreichen, die früh im Leben damit beginnen, ihre beruflichen Ziele zu verwirklichen. Dabei musste er stets den sich wechselnden Rahmenbedingungen gerecht werden, modern bleiben, Strömungen erkennen, investieren und wachsam sein. Ausruhen war seine Sache nicht, anders wäre eine jahrzehntelange erfolgreiche Tätigkeit in diesem Metier auch undenkbar.

Fest und unerschütterlich stand ihm seine Frau Rosemarie zur Seite. In vollem Umfang hat sie seine Zielvorstellungen mitgetragen und in der Kanzlei weiter gegeben. Ihr Verständnis für Arbeitszeiten, die weit über einen 8-Studentag hinausgingen oder für Termine am Wochenende war immer etwas, worauf er sich verlassen konnte. Dieser Rückhalt war wichtig, um sich auf die Arbeit konzentrieren zu können. Rosemarie Rausch hat ihre aktive Arbeit in der Kanzlei zu Beginn des Jahres beendet. Das Ansehen und das Aussehen der Kanzlei waren ihr mehr als eine Berufung, es war ihr eine Herzensangelegenheit.

Bald also befinden sich beide, Rosemarie und Karl-Heinz Rausch, im Ruhestand. »Unruhestand« wäre das richtige Wort. Zwei so aktive Menschen setzen sich nicht einfach zur Ruhe. Sie pflegen Freundschaften, Kultur, sind auf dem Golfplatz aber auch sonst sportlich aktiv und kümmern sich mit Hingabe um die Familie. Wer

das Glück hatte, Karl-Heinz Rausch beim Spielen mit seinem Enkel zuzusehen, wird das Lächeln im Gesicht so schnell nicht wieder los.

**Die Geschäftsleitung und alle Beschäftigten der Kanzlei wünschen ihm und seiner Frau von Herzen alles Gute, Gesundheit, Lebensfreude und Wohlergehen.**

## Danke für die gemeinsame Zeit!

Irina, Volker, Achim, Thomas

Andreas, Anna, Annika, Ann-Kathrin,  
Bettina, Christian, Christine, Corinna,  
Eva, Fabian, Giuseppe, Irmgard, Jessica,  
Katharina, Katja, Michael, Miriam,  
Ritika, Samira, Stefanie, Susanne, Tim,  
Tobias, Vanessa, Verena



# Arbeit bleibt Arbeit – 3 Irrtümer zum Thema *New Work*

New Work oder Arbeit 4.0 – um diese Schlagworte kommen wir heute nicht herum. Die Arbeit verändert sich – ganz was Neues.

*Die Frage: Lassen sich die oft zitierte Flexibilität über Zeit und Raum, die flachen Hierarchien und die Sinnhaftigkeit gepaart mit Spaß an der Arbeit tatsächlich von den hippen Webworkern in Berlin auf bodenständige Branchen in der »Provinz« übertragen?*

Ein Thema, das uns sicher noch in den nächsten Jahren beschäftigen wird. Bevor wir aber hier wolkige Theorien betrachten – lassen Sie uns mal etwas geraderücken:

## **Irrtum 1: Arbeit wird zum Wellnessaufenthalt**

Von der Massage am Arbeitsplatz bis zum unverzichtbaren Tischkicker. In den Head-offices der Start-ups und in den Firmenzentralen der Big Companies wie Apple, Google und Co. sieht es eher aus wie in der Seniorengruppe eines Kindergartens. Das sollte uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade diese Firmen bleiben, was sie sind: klar gewinnorientiert. Am Ende des Tages muss das Ergebnis stimmen.

**Aber: Wichtiger als Dauerspaß ist eine gute Zusammenarbeit im Betrieb. Dazu**

**gehören eine transparente Entscheidungsfindung, eine gute Gesprächskultur und eine offene Fehlerkultur.**

## **Irrtum 2: Arbeiten immer und von überall**

Die technischen Möglichkeiten erlauben es uns, die Arbeit von festen Zeiten zu entkoppeln und Ort und Zeit individuell festzulegen – zumindest für die Büroarbeiter unter Ihnen. Denn auch wenn die Heizung schon online gewartet werden kann – der Einbau passiert immer noch vor Ort.

Also Büroarbeit im Café und die Buchhaltung abends nach 22:00 Uhr zu Hause?

Diese Work-Life-Balance kann schnell zum *Work-Life-Blending* werden.

Noch nie gehört? Dann lassen Sie als selbstständiger Unternehmer einfach mal die letzte Woche bewusst Revue passieren. Eine klare Grenze zwischen Arbeit und Privatleben gibt es bei den meisten Selbstständigen eher nicht.

Das war noch nie gut. Und auch wenn es jetzt durch die neuen Kommunikationskanäle noch einfacher wird – das ist auch heute nicht gut.

Schon gar nicht für Ihre Mitarbeiter, die sich eben genau gegen eine Selbstständigkeit entschieden haben. Genau deshalb,



weil sie den Büroschlüssel irgendwann einfach rumdrehen wollen, um ihr Privatleben zu genießen.

**Aber: Zwischen striktem 9 to 5 und der totalen Flexibilität werden auch in »normalen« Unternehmen schon viele individuelle Modelle gelebt – Homeoffice oder an die Situation der Mitarbeiter angepasste Arbeitszeitmodelle gibt es schon länger –, Corona hat diese Entwicklung noch einmal kräftig angestoßen..**

**Entscheidend bleibt: Wie gehen wir mit dieser neuen Freiheit um? Wie gestalten wir die Rahmenbedingungen, damit die Arbeitsergebnisse termingerecht, in notwendiger Qualität und effizient erarbeitet werden?**

### **Irrtum 3: Sinnvolle Arbeit rettet mindestens die Welt**

Die Generationen Y und Z – also die nach 1980 Geborenen – suchen nach dem Sinn hinter ihrer Arbeit. Unterhalb von »Wir lösen eines der größten Probleme der Menschheit (Hunger, Krieg, Klima ...)« geht gar nichts mehr ...

Dieser überhöhte Anspruch führt auf der anderen Seite dazu, dass »ganz normale« Jobs fast schon diskriminiert werden.

Ganz ehrlich: Arbeit bleibt Arbeit – auch wenn wir gerade nicht die Welt retten,

sondern eben »nur« einem Kunden mit einer Handwerkerleistung oder einem Versicherungsvertrag das Leben leichter und / oder schöner machen.

**Aber: Das *Warum* hinter der Arbeit ist wichtig. Es geht eben nicht nur darum, sich immer wieder Gedanken darüber zu machen, was wir den ganzen Tag so treiben und wie wir das am besten schaffen.**

Es geht um die Frage, *warum* die Mitarbeiter genau bei Ihnen arbeiten wollen. Und die Antwort ist eben nicht nur das Gehalt.

**Fazit: Ja, unsere Arbeitswelt wird sich verändern. Wir sollten aber nicht hippen Trends hinterherlaufen, sondern uns auf das besinnen, was das Wichtigste für unsere Mitarbeiter bei der Arbeit ist: ein guter Chef, der gemeinsam mit seinen Mitarbeitern Antworten auf die Frage findet:**

*Warum* (»Vision«) und *wie* (Art der Zusammenarbeit intern und extern) werden wir *was* (welche Dienstleistungen) in der Zukunft arbeiten?

Daran müssen Sie sich jetzt messen lassen ...



## Handlungsbedarf prüfen – der neue Mindestlohn 2021/2022: Was ändert sich?

Der Mindestlohn ist ein andauernder Streitpunkt in der Politik. Die einen wollen ihn ausbauen und erhöhen, die anderen am liebsten abschaffen oder wenigstens eindämmen. Tatsache ist, er ändert sich wieder. Hier nichts zu tun, wäre absolut gefährlich. Deshalb nun in aller Kürze die notwendigen Informationen.

**Der Mindestlohn soll bis 2022 in vier Schritten von derzeit 9,35 auf 10,45 €, jeweils brutto, je Zeitstunde steigen.**

01.01.2021 – 30.06.2021: Mindestlohn 9,50 €  
01.07.2021 – 31.12.2021: Mindestlohn 9,60 €  
01.01.2022 – 30.06.2022: Mindestlohn 9,82 €  
01.07.2022 – 31.12.2022: Mindestlohn 10,45 €

Arbeitgeber müssen dabei insbesondere die Folgen für bereits bestehende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse beachten.

Wurde bisher die für eine geringfügige Beschäftigung maximal mögliche Arbeitszeit vollständig ausgeschöpft, und soll auch künftig der Status als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis erhalten bleiben, führt die Erhöhung des Mindestlohns zu einer Reduzierung der Arbeitszeit.

**Bestehende Arbeitsverträge müssen daher zur Vermeidung einer künftig sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ggf. an die geringe maximale Arbeitszeit angepasst werden!**

01.01.2021 – 30.06.2021: max. 47,36 h / Monat  
01.07.2021 – 31.12.2021: max. 46,87 h / Monat  
01.01.2022 – 30.06.2022: max. 45,82 h / Monat  
01.07.2022 – 31.12.2022: max. 43,06 h / Monat

*Fragen hierzu beantworten wir gerne und stehen Ihnen natürlich bei der Umsetzung zur Seite.*

**Wir freuen uns, Ihnen an dieser Stelle unsere neue Mitarbeiterin vorzustellen:**

## Christine Eisert

### WO SIND SIE ZUHAUSE UND WAS GEFÄLLT IHNEN DORT BESONDERS GUT?

Ich komme aus Unterafferbach, wo ich auch aufgewachsen und zuhause bin. Mir gefällt das dörfliche Leben, denn für mich hat es etwas familiäres, wenn jeder noch jeden kennt. Daraus erwächst eine Zusammengehörigkeit und man kann sich immer aufeinander verlassen. In einer großen Stadt möchte ich jedenfalls nicht auf Dauer leben.

### WIE SIND SIE AUF DIE KANZLEI AUFMERKSAM GEWORDEN?

Durch die Nähe zu Hösbach war mir die Kanzlei Rausch irgendwann einfach ein Begriff. Schließlich gibt es die Kanzlei schon seit über 40 Jahren. Nach meinem Studium der Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Steuerwesen, sah ich mir die Homepage der Kanzlei näher an und hatte einen sehr positiven Eindruck. Zudem konnte ich dort nachlesen, dass die Kanzlei Rausch immer auf der Suche nach Personal ist und so startete ich eine Initiativbewerbung, die sofort erfolgreich war.

### WIE GEFÄLLT IHNEN DIE ARBEIT IN DER KANZLEI UND WAS FINDEN SIE BEI UNS BESONDERS SPANNEND?

Beeindruckt war ich von der herzlichen Aufnahme und dem offenen, freundlichen Umgang, der hier gepflegt wird. Sehr gefreut habe ich mich über die Vorbereitungen, die in der Kanzlei für meinen Arbeitsbeginn getroffen worden waren. Es gab keinen Leerlauf, sondern ich wurde von Anfang an in meine Aufgaben eingearbeitet. Darüber hinaus ist mir ein »Pate« als Mentor zugeteilt, der mir als Ansprechpartner immer zur Verfügung steht. Dazu kommt ein abwechslungsreicher Arbeitsalltag mit vielen spannenden Themen. Es wird ganz bestimmt nicht langweilig.

### WIR FRAGEN NATÜRLICH AUCH NACH DEN HOBBIES UND FREIZEITBESCHÄFTIGUNGEN!

Ich halte mich gerne in der Natur auf, mag es also, draußen zu sein. Das gilt natürlich für meine Heimat und die Umgebung aber sehr gerne gehe ich auch gemeinsam mit meiner Familie in den Bergen wandern. In besonderer Weise schätzen wir das Berchtesgadener Land, wo wir alle zusammen schon oft gemeinsam hingefahren sind. Wir hoffen sehr, dass das bald wieder ohne größere Einschränkungen möglich ist. Eine meiner Lieblingsbeschäftigungen ist das Backen. Ganz gleich ob Plätzchen, Kuchen oder Torten, ich probiere alles aus.



#### IMPRESSUM

Herausgeber & Redaktion:  
KANZLEI RAUSCH  
Rausch + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Rausch Albert Bathon GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Gabriel-Dreßler-Straße 7 | 63741 Aschaffenburg  
T +49 (0) 6021 / 5965-0  
F +49 (0) 6021 / 5965-30  
info@kanzleirausch.de  
www.kanzleirausch.de

Geschäftsführer Rausch + Kollegen  
Steuerberatungsgesellschaft mbH:  
Achim Albert, Thomas Bathon, Irina Krez, Volker Zimmer

Geschäftsführer Rausch Albert Bathon GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:  
Achim Albert, Thomas Bathon, Volker Zimmer

Amtsgericht Aschaffenburg HRB 8915  
Gestaltung: Dipl.-Des. Julia Kahl, info@julia-kahl.com  
Fotoquellen: Cover © a4ndreas (iStock),  
S. 2, 11 © Kanzlei Rausch, S. 4 © Markus Winkler  
(Unsplash), S. 10 Christian Dubovan (Unsplash),  
S. 12 iStock,  
Auflage: 1.000 Stück  
Erscheinungsweise: 2-3 mal jährlich

# \* Ruhe finden und Kraft schöpfen

Egal, was Sie brauchen, um neue Kraft zu schöpfen – Papierkram gehört wahrscheinlich nicht dazu. Ihr Team der Kanzlei Rausch nimmt Ihnen alle nötigen Aufgaben rund um die Steuer ab und reduziert so Stress und Druck während Ihrer wohlverdienten Freizeit.

**Steuer abgeben - Auszeit genießen.**